

Sportverein Weiden 1914/75 e.V.



Finanzordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2010

§ 1.	Geltungsbereich, Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	3
§ 2.	Beiträge und Gebühren	3
§ 3.	Haushaltsplan	3
§ 4.	Werbung	3
§ 5.	Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes	4
§ 6.	Vertretungsvollmacht	4
§ 7.	Sachliche und rechnerische Feststellung	4
§ 8.	Zahlungsverkehr	4
§ 9.	Kontovollmacht	4
§ 10.	Kassenvollmacht	4
§ 11.	Jahresabschluss	5
§ 12.	Kassenprüfung	5
§ 13.	Änderungen der Finanzordnung	5
§ 14.	Inkrafttreten der Finanzordnung	5

Finanzordnung des Sportverein Weiden 1914/75 e.V.

Präambel

Um die Lesbarkeit der Satzung und Ordnungen zu erleichtern, wird auf die sprachliche Differenzierung männlich-weiblich verzichtet. Gemeint sind grundsätzlich beide Geschlechter.

§ 1. Geltungsbereich, Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1.1. Die Finanzordnung des SV. Weiden 1914/75 e.V. (**hier abgekürzt „SVW“**) gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins, wobei die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten sind. Die Verwaltung der Finanzen geschieht grundsätzlich zentral. In Ausnahmefällen kann der Beirat eine andere Regelung beschließen.
- 1.2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt das Kostendeckungsprinzip. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.

§ 2. Beiträge und Gebühren

- 2.1. Die Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren zur Deckung der Kosten der jeweiligen Abteilungen und des Gesamtvereins werden auf Vorschlag der Abteilungsleiter im Beirat beschlossen.
Alle Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom SVW erhoben.
Von den Mitgliedsbeiträgen sowie Gebühren behält der SVW einen jedes Kalenderjahr neu vom Beirat festzulegenden Anteil ein.
Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 3. Haushaltsplan

- 3.1. Für jedes Geschäftsjahr erstellen die Abteilungen einen Haushaltsplan. Anschließend erstellt der Vorstand für das betreffende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan für den SVW.
Dieser wird im Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des SVW.
- 3.2. Der Haushalt soll ausgeglichen sein. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, über den der Beirat mit einfacher Mehrheit beschließt.
Falls der Nachtragshaushaltsplan keine Mehrheit im Beirat findet, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden und darüber entscheiden.

§ 4. Werbung

- 4.1. Jede Art von Werbung ist vor Vertragsabschluss mit dem Vorstand abzustimmen, insbesondere
 - 4.1.1. Bandenwerbung
 - 4.1.2. Trikotwerbung
 - 4.1.3. Plakatwerbung (auch Spielankündigungsplakate)
 - 4.1.4. Lautsprecherwerbung
 - 4.1.5. Anzeigen in Veranstaltungsheften

- 4.1.6. Anzeigen in Vereinszeitungen
- 4.1.7. Anzeigen in Programmvorschauen
- 4.2. Die Bestimmungen der einzelnen Verbände bezüglich der Notwendigkeit vorheriger Genehmigung (z.B. bei Banden-, Trikotwerbung) sind zu beachten.

§ 5. Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

- 5.1. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung aufgestellt und durchgeführt. Er muss sämtliche voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten.
- 5.2. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Durchführung verantwortlich.
- 5.3. Der Schatzmeister hat dem Beirat mindestens zweimal pro Kalenderjahr einen Finanzbericht vorzulegen.

§ 6. Vertretungsvollmacht

- 6.1. Im Rahmen der Durchführung des Haushaltsplanes können in jedem Einzelfall finanzielle Verpflichtungen für den SVW wie folgt eingegangen werden:
 - 6.1.1. durch den jeweiligen Abteilungsleiter zur Durchführung seines abteilungsbezogenen Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 500 EUR
 - 6.1.2. durch den Schatzmeister oder den Leiter der Geschäftsstelle für den Büro- und Verwaltungsbedarf bis zur Summe von 500 EUR
 - 6.1.3. durch einen der Vorsitzenden bis zur Summe von 500 EUR
 - 6.1.4. durch 2 Vorstandsmitglieder zusammen bis zu 1.500 EUR
 - 6.1.5. durch den Vorstand bis zu 3.000 EUR
 - 6.1.6. durch den Beirat ab 3.000 EUR
- 6.2. Über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 EUR je Geschäftsjahr entscheidet der Vorstand, darüber hinaus der Beirat.
- 6.3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 7. Sachliche und rechnerische Feststellung

- 7.1. Die sachliche und rechnerische Prüfung einer Rechnung erfolgt durch das jeweils betroffene Vorstandsmitglied oder den Abteilungsleiter

§ 8. Zahlungsverkehr

- 8.1. Der Zahlungsverkehr soll nach Möglichkeit bargeldlos über die Geschäftsstelle abgewickelt werden. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Verwendungszweck, das Datum, den zu zahlenden Betrag und falls notwendig die Umsatzsteuer enthalten.

§ 9. Kontovollmacht

- 9.1. Verfügungsberechtigt über die Konten des SVW sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Leiter der Geschäftsstelle.
- 9.2. Der Leiter der Geschäftsstelle veranlasst alle Buchungen bzw. führt die Buchungen durch. Dem Schatzmeister werden alle getätigten Vorgänge vorgelegt.

§ 10. Kassenvollmacht

- 10.1. Verfügungsberechtigt über die Kasse des SVW ist der Schatzmeister und auf seine Anordnung hin der Leiter der Geschäftsstelle.
- 10.2. Verfügungsberechtigt über evtl. vorhandene Abteilungskassen sind die Abteilungsleiter bzw. auf deren Anordnung die Geschäftsführer der Abteilungen.

§ 11. Jahresabschluss

- 11.1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen und im ersten Quartal des nachfolgenden Jahres dem Beirat vorzulegen.

§ 12. Kassenprüfung

- 12.1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des SVW wird von zwei Kassenprüfern geprüft.
Ausnahmsweise kann bei Verhinderung mit schriftlicher Zustimmung des verhinderten Kassenprüfers die Kassenprüfung auch durch einen Kassenprüfer erfolgen.
- 12.2. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 12.3. Ist kein Kassenprüfer vorhanden, hat der Ältestenrat aus seiner Mitte einen Kassenprüfer zu bestimmen.
Kann der Ältestenrat keinen Kassenprüfer bestimmen, ist der Vorsitzende des Landessportbundes um Benennung eines Kassenprüfers zu ersuchen.
- 12.4. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen. Ein Prüfer verliest die Niederschrift im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13. Änderungen der Finanzordnung

- 13.1. Änderungen der Finanzordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung

§ 14. Inkrafttreten der Finanzordnung

- 14.1. Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 26. Mai 2010 in Kraft.